



Um spätere Überraschungen zu vermeiden, kann man **bereits jetzt** in das Testament eine **ausdrückliche Rechtswahlerklärung aufnehmen**, die das (deutsche bzw. ausländische) Heimatrecht des Erblassers in Bezug auf den gesamten Nachlass für anwendbar erklärt. Eine Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB, die schon nach bisheriger Rechtslage praktisch unbedeutend war, wird bei Eintritt des Erbfalls nach Inkrafttreten der Verordnung voraussichtlich unbeachtlich sein.

Erbverträge sind gem. Art. 18 des Vorschlags nach dem Recht wirksam, welches am Tag des Abschlusses des Erbvertrages auf die Erbfolge anwendbar gewesen wäre. Auf diese Weise bleibt ein späterer Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. ein Widerruf einer Rechtswahl für die **Wirksamkeit des Erbvertrags** unbeachtlich. Da diese Regeln bei sämtlichen Erbfällen, die nach Inkrafttreten der Verordnung eintreten, angewandt werden sollen, ergibt sich für vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossene Erbverträge insoweit eine Rückwirkung, als das am Tag des Vertragsabschlusses anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen der künftigen Verordnung bestimmt wird. Es wird also nicht an die Staatsangehörigkeit angeknüpft, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt bei Vertragsabschluss. Ein von deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland abgeschlossener Erbvertrag würde mithin bei Versterben nach Inkrafttreten der Verordnung dem ausländischen Aufenthaltsrecht unterliegen. Dies könnten die Beteiligten vermeiden, indem sie schon jetzt in den Erbvertrag eine **ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Heimatrechts** aufnehmen (welche nach Inkrafttreten der Verordnung beachtlich wäre).

**Genauer Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens** der künftigen Verordnung sind derzeit noch nicht absehbar. Über den Übergang zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers scheint jedoch Einigkeit zu bestehen (wenngleich die Verordnung offen lässt, wie der gewöhnliche Aufenthalt zu bestimmen ist). Auch die Möglichkeit zur Wahl des Heimatrechts hat u. E. gute Aussichten, Gesetz zu werden. Dem Schutz der Pflichtteilsrechte ist dadurch Rechnung getragen worden, dass die in den ursprünglichen Vorschlägen vorgesehenen weitergehenden Rechtswahlmöglichkeiten reduziert wurden. Die Möglichkeit zur Wahl des Heimatrechts wird dagegen wegen der bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts und seiner Verlegung voraussehbaren Unsicherheiten als notwendige stabilisierende Funktion erforderlich sein.

## Literaturhinweise

**T. Keidel, FamFG Kommentar, 16. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2009, 2318 Seiten, 139.– €**

Bereits seit über 100 Jahren werden im „*Keidel*“ die Regelungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in bewährter Qualität erläutert. Der Kommentar hat sich bereits seit langem zu dem Standardwerk auf diesem Gebiet entwickelt. In nunmehr 16. Auflage behandelt der *Keidel* in ausführlicher Weise das am 1.9.2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sämtliche, auch bereits vor Inkrafttreten des FamFG erfolgten Gesetzesänderungen sind berücksichtigt. Diejenigen Normen der ZPO, auf die das neue FamFG verweist, sind im Kontext mit der Verwei-

gungsnorm kommentiert, wodurch die Arbeit erheblich erleichtert wird. Die Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Neuregelungen erfolgt durchwegs sowohl in wissenschaftlich fundierter als auch in praxisorientierter Weise, wobei Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2009 eingearbeitet sind. Lediglich an wenigen Stellen hätte man sich eine breitere Darstellung des Meinungsspektrums gewünscht, so etwa bei der Frage der formellen Rechtskraft bei fehlender Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung an einen materiell Rechtsbetroffenen oder im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Nachweises der nicht eingelegten Sprungrechtsbeschwerde. Im Übrigen werden jedoch die aktuellen Praxisprobleme gründlich und anschaulich erörtert, so dass auch die **Neuaufgabe des Keidel uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen** ist.

Notarassessor Sebastian Herrler

---

**H. Prütting/T. Helms, FamFG Kommentar, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2009, 2750 Seiten, 129.– €**

Die Erstauflage des Kommentars von *Prütting/Helms* überzeugt durch **detaillierte und zugleich innovative Erläuterungen** der Vorschriften des am 1.9.2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). In dem Werk wird das neue Recht ausführlich erörtert, wobei ein Schwerpunkt auf den Informationsbedürfnissen der Praxis liegt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2009 eingearbeitet. Die Problematik des „vergessenen Beteiligten“ im Hinblick auf den Lauf der Beschwerdefrist und den Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung wird zwar i. E. zutreffend, allerdings ohne ausführliche Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand in der Literatur dargestellt. Insgesamt handelt es sich gleichwohl um ein überaus gelungenes Werk, welches beste Voraussetzungen dafür bietet, neben dem *Keidel* der Standardkommentar zum FamFG zu werden und dessen **Anschaffung jedem Notar uneingeschränkt zu empfehlen** ist.

Notarassessor Sebastian Herrler

---

**H. Wicke, Einführung in das Recht der Hauptversammlung, das Recht der Sacheinlagen und das Freigabeverfahren nach dem ARUG, C. H. Beck Verlag, München 2009, 509 Seiten, 68.– €**

Bereits nach Inkrafttreten des MoMiG zum 1.11.2008 veröffentlichte *Wicke* als erster in Form eines Handkommentars eine richtungsweisende Kommentierung sämtlicher Vorschriften des (reformierten) GmbH-Gesetzes. Mit vergleichbarer Schnelligkeit – diesmal aber lediglich in Gestalt eines Kompendiums zu den Gesetzgebungsmaterialien – gibt er der Praxis jetzt eine zusammenfassende Darstellung der zum 1.9.2009 bzw. 1.11.2009 in Kraft getretenen Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) an die Hand. Auf ca. 509 Seiten kann sich der Leser mit der neuen Rechtslage vertraut gemacht. Ca. 70 Seiten hiervon (Teil 1) bestehen aus einer selbst verfassten Einführung in das neue Aktienrecht, in der u. a. die gesetzgeberischen Hintergründe beleuchtet und der bis-